

18. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP gegen AfD
--

An Plen

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 18. September 2019

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der
Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/2147
**Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Landesabgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2147 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Überschrift wird neu gefasst:

„Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
(Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses
von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)“

b) Einleitungssatz und Überschrift werden aufgehoben.

- c) In der Übersicht wird im Fünften Teil das Wort „Inkrafttreten“ gestrichen.
- d) In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „2 642 Euro“ ersetzt.
- e) In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „4 143,02 Euro“ durch die Angabe „4 327 Euro“ ersetzt.
- f) § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „von Beiträgen“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „zu“ wird durch das Wort „in“ ersetzt.
- g) In § 16 wird die Überschrift gestrichen.
- h) In § 20 Satz 1 werden die Wörter „und einem ehemaligen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin“ gestrichen.
- i) In § 22 wird die Überschrift gestrichen.
- j) In § 23 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Sterbegeld und“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- k) In § 36 wird die Überschrift gestrichen.
- l) In § 39 werden in der Überschrift nach dem Wort „Änderungsgesetz“ die Wörter „zum Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497)“ eingefügt.
- m) In § 39a werden in der Überschrift die Wörter „zum fünfundzwanzigsten Änderungsgesetz“ gestrichen und folgender Absatz angefügt:

„(3) Der fiktive Bemessungsbetrag im Absatz 1 wird erstmalig zum 1. Januar 2020 gemäß § 6 Absatz 3 angepasst. Die Kostenpauschalen in § 7 Absatz 2 und Absatz 3 werden erstmalig am 1. Januar 2020 gemäß § 7 Absatz 5 angepasst.“

- n) § 40 wird neu gefasst:

„§ 40

Antragserfordernis, Weitergeltung und Außerkrafttreten alten Rechts

(1) Ehemaligen Abgeordneten, die vor Verkündung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, ausgeschieden sind, sowie ihren Hinterbliebenen werden Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur auf Antrag gewährt. Zahlungen sind frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu leisten.

(2) Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 6. März 1975 (GVBl. S. 954) tritt unbeschadet der §§ 35 Absatz 4 und 37 Absatz 2 mit dem Ende der 7. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin außer Kraft.“

o) § 41 wird neu gefasst:

„§ 41

Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs

Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach den §§ 14 bis 16 und 39 bis 42 des Versorgungsausgleichsgesetzes.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 5a Absatz 3 dieses Gesetzes findet ab dem 1. Oktober 2020 erstmals Anwendung.“

Berlin, den 18. September 2019

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker